



1.7.5.0

Verwaltungspolizei | Allgemeines Feuerverbot und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet Unterengstringen

Nr. 191

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat die Gemeinde Unterengstringen die Situation auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August 2026 bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Blattverfärbungen, Laubfall und auf exponierten Standorten abgehende Bäume zeigen den Wassermangel in der Vegetation auf. Bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen.

Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer (Gewitter) vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Die extreme Trockenheit führt zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann.

Aus diesen Gründen beurteilt die Gemeinde sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Feldern, auf Wiesen, im Schilfgürtel etc.) als sehr erheblich.

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe; die politische Gemeinde für das restliche Gebiet.

Das kantonale Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, verfügte am 25. Juni 2026, ein per 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, auf dem ganzen Kantonsgebiet geltendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter) an. Dieses Verbot umfasst auch bestehende, eingerichtete Feuerstellen, so bei Picknick- und Spielplätzen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie Holzkohlefeuer und -grills. Ferner wurde auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerwerksverbot (umfassend Raketen, Vulkane und dergleichen) im Wald und Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) sowie ein Verbot, Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August Feuer) zu entfachen (Sicherheitsabstand 200 Meter), verfügt.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das Gebiet der Gemeinde Unterengstringen vor Bränden zu schützen. Eine andere, mildere Massnahme als den Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien (umfassend das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinfeuerwerk, und offenem Feuer, inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle, das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen und insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze sowie Dachterrassen) ist nicht ersichtlich. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden.

Das Grillieren mit einem, respektive Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, hingegen bis auf Weiteres erlaubt.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG; LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtsfleugesetzes des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr. Die Verfügung ist entsprechend ab sofort zu vollstrecken im Sinne, dass das Feuern im Freien und das Entzünden von Feuerwerk ab sofort gänzlich zu unterlassen sind. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet Unterengstringen wird das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinf Feuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer, 1. August-Feuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle) im Freien sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen ab Mittwoch, 22. Juli 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze sowie Dachterrassen.
2. Das Grillieren mit einem, respektive Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung und vorbehältlich der Verwendung mit der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund), erlaubt.
3. Das absolute Feuer- und Feuerwerkverbot wird im gesamten Gemeindegebiet mit Hinweistafeln und über die Medien bekannt gemacht.
4. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

6. Die Abteilung Kanzlei wird beauftragt, die Dispo-Ziff. 1 - 5 als amtliche Publikation sowie als Neuigkeit auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.
7. Der Bereich Werke wird beauftragt, die öffentlichen Feuerstellen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets mit einem Hinweis auf das Feuerverbot zu versehen.
8. Mitteilung an:
 - Alle Gemeinderäte und Gemeinderätin
 - Abteilung Kanzlei
 - Abteilung Hochbau
 - Abteilung Infrastruktur
 - Bereich Werke
 - Polizei rechts Limmattal
 - Kantonspolizei, Posten Unterengstringen
 - Feuerwehr Engstringen
 - Statthalteramt Dietikon
 - Alle Gemeinden im Bezirk Dietikon
 - Gemeinde Würenlos
 - Akten

GEMEINDEPRÄSIDENT UNTERENGSTRINGEN

Marcel Balmer